

# SATZUNG vom 11. Februar 2023

## Bürger für Tornesch BfT

Wählergruppe Tornesch

### Präambel

Die Kommunalpolitik mit ihren Aufgaben, Problemen, Entscheidungswegen und Einflußmöglichkeiten stellt ein ideales Feld für Bürgerbeteiligung, politische Bildung und für die Übernahme demokratisch politischer Verantwortung dar.

Die Wählergruppe " Bürger für Tornesch " will mit und für Tornescher Bürgerinnen und Bürgern in diesem Sinne tätig werden.

Durch überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln sollen auf politische Veränderungen Antworten gegeben und notwendige Entscheidungen vorangebracht werden. Hierzu wird die Wählergruppe das Gespräch über politische Grenzen hinweg führen., dabei auch eigene Positionen hinterfragen, Minderheiten zu Wort kommen lassen und zu einer kompetenten Politik beitragen.

Satzungsinhalte	§ 1	Name und Sitz	Seite 1
	§ 2	Zweck und Ziel	Seite 2
	§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
	§ 4	Fördermitgliedschaft	Seite 2
	§ 5	Mitgliederrechte	Seite 2
	§ 6	Mitgliederpflichten	Seite 3
	§ 7	Ehrenrat	Seite 3
	§ 8	Organe	Seite 4
	§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 4
	§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 4
	§ 11	Vorstand	Seite 5
	§ 12	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 6
	§ 13	Wahlen	Seite 6
	§ 14	Kandidatenaufstellung	Seite 7
	§ 15	Finanzen	Seite 7
	§ 16	Satzungsänderung und Auflösung	Seite 8
	§ 17	Salvatorische Klausel	Seite 8
	§ 18	Inkrafttreten	Seite 8

### § 1 Name und Sitz

1) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Idee der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet fühlen und die sich engagiert am kommunalen Geschehen beteiligen wollen. Die Wählergemeinschaft fühlt den Titel:

**Bürger für Tornesch**

Wählergruppe Tornesch

Ihre Kurzbezeichnung lautet **BfT**

2) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Tornesch.

**Bürger für Tornesch BfT**

Wählergruppe Tornesch

**§ 2 Zweck und Ziel**

- 1) Die BfT hat den **Zweck**, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 2) Sie hat das **Ziel**, sich als unabhängige Bürgerbewegung aktiv für kommunale Belange einzusetzen. Sie möchte eine größtmögliche Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen verwirklichen.
- 3) **Leitlinien** sind dabei die in der Präambel aufgeführten Grundsätze.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen der BfT bekennt.  
Mitglied kann nicht werden, wer einer Partei oder Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen der BfT widerspricht.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Vorstandes der BfT erworben.  
Die Entscheidung erfolgt auf schriftlichen Antrag, in dem die Satzung und die Ziele der BfT anerkannt werden.
- 3) Der Austritt aus der BfT ist jederzeit zulässig; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß.

**§ 4 Fördermitgliedschaft**

- 1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede Person möglich.
- 2) Rechte nach § 5,1 können Fördermitglieder nicht wahrnehmen.

**§ 5 Mitgliederrechte**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der bestehenden Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben.  
Vor jeder Beschlussfassung haben die Mitglieder das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- 2) In Vorstandsämter und für Kandidatenaufstellungen zu Wahlen sind nur Mitglieder der BfT wählbar, die keiner anderen Partei, Wählervereinigung oder ähnlichem angehören.

**3)** Mit dem Beitritt zur BfT stimmt das Mitglied der Bekanntmachung der Mitgliedschaft gegenüber allen anderen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat das Recht, ihm gegenüber die Offenlegung der BfT angehörenden Mitglieder mit vollständigen Angaben über Namen und Anschrift zu verlangen.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Weitergabe an Dritte nicht zulässig.

**4)** Ein Viertel der Mitglieder (aufgerundet auf nächste ganze Zahl) der BfT hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9, 1, 2 einzuberufen.

### **§ 6 Mitgliederpflichten**

**1)** Jedes Mitglied hat die Ziele der BfT aktiv zu unterstützen. Die Satzung ist für alle Mitglieder gleichermaßen verbindlich.

**2)** Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

Mit Beschluss dieser Satzung wird gleichzeitig

der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von 120,00 Euro jährlich festgelegt.

Für Rentner, Schüler, Studierende, Hausfrauen und Arbeitslose beträgt er 60,00 Euro jährlich.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils in voller Höhe im Voraus zu entrichten.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung, auch nicht anteilig.

Der Mitgliedsbeitrag 2023 ist zum 01.03.2023 im Voraus zu entrichten.

Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.

**3)** Wird gegen die Satzung und Ziele der BfT verstoßen, kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der BfT ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder Ziele der BfT verstößt und ihr damit Schaden zufügt oder wenn es seinen Beitragspflichtigen nicht nachkommt.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung einer schriftlichen Begründung über die Verwarnung oder den Ausschluß schriftlich beim Vorstand der BfT Beschwerde einlegen.

### **§ 7 Ehrenrat**

Über eine etwaige Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme oder eines Ausschlußbeschlusses sowie zur Entscheidung über Streitigkeiten über Auslegung der Satzung und zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und Organen entscheidet ein zu bildender Ehrenrat.

## **§ 8 Organe**

Organe der BfT sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

**1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der BfT es erfordert oder wenn die Einberufung von der Minderheit des § 5, 4 unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

**2)** Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

Wahlvorschläge und Anträge sollen dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher zugeleitet werden, damit diese noch rechtzeitig an die Mitglieder versandt werden können.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen auf elektronischem Weg.

**3)** Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und seine Entlastung.
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die politische Ausrichtung und das Programm.
- e) Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen.
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- g) Wahl des Ehrenrats.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der BfT.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**1)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (aufgerundet auf nächste ganze Zahl) anwesend ist.

**2)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Die/der Versammlungsleiter schlägt der Versammlung eine/n geeignete/n Protokollführer/in vor.

Bei Kandidatennominierungen sind des weiteren zwei beteiligte Mitglieder für die gesetzlichen Versicherungen von der Versammlung zu bestimmen.

**3)** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

**4)** Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung.

Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf verlangen.

**5)** Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hat wenigstens folgende Feststellungen zu enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, Namen der/des Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 11 Vorstand**

**1)** Der Vorstand besteht aus:

- einem ersten Vorsitzenden
- einem ersten und einem zweiten Stellvertreter
- einem/er Schriftführer/in
- einem/er Rechnungsführer/in
- bis zu sechs Beisitzer/innen

**2)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (außer dem/der Vorsitzenden) während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat die Wahl zu bestätigen.

**3)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.

Sie vertreten die Wählergemeinschaft - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.

**4)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, regelt die Geschäftsverteilung unter sich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Für besondere Aufgaben (Sekretariat; Wahlorganisation, etc.) kann er Mitglieder beauftragen oder mit beratender Stimme heranziehen.

**5)** Neben der politischen Vertretung der BfB obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Berichte über die Tätigkeit der BfT auf der Mitgliederversammlung
- c) Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
- d) Öffentliche Vertretung der BfT
- e) Verwaltung des Vermögens und Vorlage eines Haushaltsplans
- g) Einstellung eines Geschäftsführers und von Mitarbeitern

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

**1)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, einberufen werden.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der/die Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind.

**2)** Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 13 Wahlen**

**1)** Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 14 dieser Satzung - in der Regel geheim.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

**2)** Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

**3)** Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

**§ 14 Kandidatenaufstellung**

- 1) Bei der Kandidatenaufstellung sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.
- 2) Die Mitglieder der BfT sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen.
- 3) Das Recht zur Teilnahme an der Aufstellung von Kandidaten/innen für die Kommunalwahl ist abhängig von der Wahlberechtigung in der Stadt Tornesch.
- 4) Jedes Mitglied hat grundsätzlich freies Wahlvorschlagsrecht.

Die Vorstellung des/der Kandidaten/in und die Diskussion über sie/ihn ist zuzulassen.

- 5) Als Kandidat/in kann nur aufgestellt werden, wer zur Tornescher Ratsversammlung wählbar ist.
- 6) Von der BfT aufgestellte Kandidatinnen und Kandidaten sind als gewählte Abgeordnete freie Vertreter des Volkes und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

**§ 15 Finanzen**

- 1) Die BfT ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der BfT werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der BfT.

- 2) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch  
Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Spenden.

- 3) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung keine Vermögensanteile.

- 4) Die BfT führt über ihre Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte Buch.

Jährlich gibt die/der Rechnungsführer/in in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der BfT innerhalb eines Kalenderjahres zu- und abgeflossen sind.

Eine zu verabschiedende Finanzordnung regelt nähere Einzelheiten, insbesondere den Umfang und die Prüfung des Rechenschaftsberichtes.

- 5) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder der BfT gesamtschuldnerisch.

Die Haftung ist jedoch auf das Vereinsvermögen/ Wahlgruppenvermögen und die Beiträge der Mitglieder beschränkt.

- 6) Das Geschäftsjahr der BfT ist das Kalenderjahr.

**§ 16 Satzungsänderung und Auflösung**

**1)** Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist im Protokoll aufzunehmen.

**2)** Eine Auflösung oder Verschmelzung der BfT mit anderen politischen Organisationen kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die BfT aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

**3)** Bei Auflösung der BfT fällt das Vermögen an eine von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Stiftung/Organisation/Verein.

**§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten in dieser Satzung einzelne Regelungen fehlen oder Satzungsbestimmungen rechtlich unwirksam sein, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Normen.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Gründung und Beschluss am 11. Februar 2023 in Kraft.